

einen Artikel des Verlegers desselben, Buchhändler Albert Hofmann, worin derselbe jenes Unternehmen als einen Eingriff in seine Rechte bezeichnete, namentlich in Bezug auf den Namen des Werkes, sowie in Betreff der beiden gebrauchten Figuren Schulze und Müller, welche so zu sagen ein Eigenthum des „Kladderadatsch“ geworden wären. — Hr. Schäfer fand sich durch den Artikel, namentlich durch die Bezeichnung, wie die Usurpation der Rechte des sogenannten Eigenthums des Verlegers des „Kladderadatsch“ von demselben genannt wurde, beleidigt und strengte deshalb eine Injurienklage gegen den Buchhändler Hofmann beim hiesigen Stadtgericht an. In demselben überreichte er die Nr. 49 des „Kladderadatsch“ zum Beweise und wies zugleich en passant nach, daß der Name des Blattes schon seit lange im Süddeutschen gebräuchlich, also nicht Eigenthum des Verklagten sei und daß die Namen Schulze und Müller höchstens in dieser Zusammenstellung eine Erfindung der Mitarbeiter des Kladderadatsch seien. Die Klage wurde eingeleitet und machte der Verklagte den Einwand, daß er nicht den Animus injuriandi gehabt, sondern in seiner Entgegnung die Grenzen der erlaubten Kritik nicht überschritten habe. Allerdings sei ein Eingriff in sein Eigenthum mit der Herausgabe des klägerischen Werkes geschehen, denn der Titel „Kladderadatsch“ sei mit der ihm eigenthümlichen Zeichnung vor Nachdruck geschützt, wie dies aus einer Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten hervorgehe. Die beiden Figuren „Schulze und Müller“ seien aber wenigstens geistiges Eigenthum des Kladderadatsch, da sie von Anfang des Bestehens des Blattes an in dieser Zusammenstellung bloß von diesem Blatte gebracht worden seien und so zu sagen eng verschwistert mit ihm wären. — Schließlich setzte der Verklagte dem Kläger eine Widerklage entgegen, wonach er durch die Briefe, welche ihm dieser auf seine Entgegnung geschrieben habe, sich auch für beleidigt hielt und nur seine Bestrafung deshalb beantragte, weil er, Verklagter, von ihm verklagt worden sei. — In erster Instanz erkannte das hiesige Stadtgericht nach einer sehr weitläufigen Beweisaufnahme dahin, daß der Verklagte wegen Beleidigung zu 15 Thlr. Geldbuße oder 1 Woche Gefängniß, aber auch der Kläger und Wiederverklagte wegen Beleidigung des Buchhändlers Hofmann zu 20 Thlr. Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängniß zu verurtheilen sei, indem es den Einwand des Verklagten, daß er nur innerhalb seiner wohlverworbenen Rechte sich in seiner Entgegnung gehalten, und wenn er Ausdrücke darin gebraucht, durch die der Kläger sich beleidigt gefunden habe, so habe er sich damit nur innerhalb der Grenzen einer erlaubten Kritik gehalten, nicht für stichhaltig hielt. Aber auch die Einwendungen des Klägers und Wiederverklagten Schäfer, daß er durch den Ton in der Entgegnung des Hofmann gereizt worden sei, und er nur zur Abwehr die gebrauchten Ausdrücke in seinem Schreiben gewählt habe, wurden beseitigt und dieselben mehr dazu angethan gefunden, die Ehre des Verklagten zu kränken, in stärkerer Weise, wie die von diesem in seiner Entgegnung gebrauchten Ausdrücke. — Beide Theile appellirten dagegen, und das Kammergericht wies den Kläger mit seiner Klage ab, da derselbe durch die gebrauchten Ausdrücke nicht beleidigt worden sei; ein Gleiches nahm der Gerichtshof in Betreff der Widerklage an und wies den Verklagten und Widerkläger auch ab.

(Berl. Fremdenbl.)

Johann Philipp Palm.

(† 26. Aug. 1806 Nachmitt. 2 Uhr.)

Die Stunde schlägt, da wird ein Mann
Von wässchen Bärenmützen
Hinausgeführt auf grünen Plan,
Die Bajonette bliwen.

Was jagt ihr seinem Leben nach?
Was hat der Mann verbrochen?
Er hat ein Wort von Deutschlands Schmach
Zu seinem Volk gesprochen.

Die Zeit ist kurz. Er hebt geschwind
Den Himmel noch die Hände:
O Gott, mein Weib und meine Kind
Behüt bei meinem Ende!

Der Hauptmann winkt, sie treten an,
Es krachen die Gewehre.
In seinem Blute liegt der Mann,
Im Staube Deutschlands Ehre.

Bei Braunau ward er zugedeckt
Mit einer Hand voll Erde
Und wer es sah, der lief erschreckt
Zurück zu seinem Herde.

Es ward geredet und gedruckt
Kein Wort, das wacker wäre.
Es hat im Reich kein Hund gemuckt,
O Palm, zu deiner Ehre.

Und ob dein Blut auch keiner roch,
Du schlafe nur und liege.
Ein Morgen graut, dein Grab wird noch
Der deutschen Freiheit Wiege.

Aus einem Korn, ins Land gesteckt
Von einer edlen Palmen,
Hat Gott mit einmal aufgeweckt
Ein ganzes Meer von Halmen.

Nun wache auf aus deinem Schlaf
Und höre fliegen tausend
Für jede Kugel, die dich traf,
Ein volles Hunderttausend.

Es brach der Korse dir den Stab,
Wir brechen seinen wieder.
Es rauschen über deinem Grab
Der Deutschen Siegeslieder.

(Aus einer demnächst bei J. Fricke in Halle erscheinenden Lieder Sammlung „Am Bache“ von Martin.)

Miscellen.

Zum Reichspressgesetz. — Auf eine Interpellation der Abgeordneten Böhl und Wiggers: „Was ist in Bezug auf den Gesetzentwurf betreffend die Cautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Pressgewerbes, welcher in der Sitzung des Reichstages vom 15. Mai 1871 dessen Zustimmung erhalten hat, geschehen? Wird dem gegenwärtigen Reichstage der Entwurf eines Reichspressgesetzes vorgelegt werden?“ antwortete Präsident Delbrück in der Sitzung des Reichstags vom 25. October: „Der Bundesrath hat Bedenken getragen, dem vom Hause in der letzten Session angenommenen Gesetze in Bezug auf die Cautions- und die Concessionsentziehung zuzustimmen, und hat gleichzeitig beschlossen, in Verfolg des vom Reichstage gestellten weiteren Antrages, den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der gesammten Verhältnisse der Presse auszuarbeiten zu lassen. Derselbe ist mit den Motiven fertig, den Einzelregierungen zur Begutachtung vorgelegt, und ich glaube mit Bestimmtheit behaupten zu dürfen, daß er in der Frühjahrsession nächsten Jahres an den Reichstag kommen wird.“ — Der Elberfelder Zeitung schreibt man über den Pressgesetzentwurf aus Berlin, 25. Oct.: „Der Fürst von Bismarck hat schon vor mehreren Jahren im preussischen Landtage auf das bestimmteste ausgesprochen, daß wir den übrigen deutschen Staaten viel zu liberal seien, und die Officiösen bemühen sich jetzt, den Beweis zu liefern, daß jenes Wort des Reichskanzlers eine Wahrheit sei. Sie versichern uns nämlich, daß das Zustandekommen des Reichspressgesetzes sich nur deshalb verzögere, weil der von preussischer Seite ausgearbeitete Entwurf verschiedenen andern deutschen Regierungen zu liberal erscheine. Wir haben keine genaue Kenntniß des Entwurfs und können deshalb auch nicht wissen, welche Bestimmungen als „zu liberal“ Anstoß erregt haben; aber das glauben wir versichern zu können, daß die